

Mechtild Düsing
Rechtsanwältin und Notarin

Münster, den 31.10.2008

Partnerin Rechtsanwaltskanzlei
Meisterernst Düsing Manstetten
Geiststr. 2
48151 Münster

Per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
- Leiterin des Sekretariats -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 05.11.2008

Sehr geehrte Herren und Damen,

ich danke für die Einladung als Sachverständige zu dieser Anhörung.

Zu meiner Person kurz Folgendes:

Ich bin Gründungspartnerin der Rechtsanwaltskanzlei Meisterernst Düsing Manstetten in Münster. Ich bin Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltsvereins, des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV sowie Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes.

Seit 1973 bin ich Rechtsanwältin und seit 1983 Notarin. Damals konnte man nach zehnjähriger Wartezeit ohne gesonderte Prüfung Notarin werden. Dies habe ich wahrgenommen.

Meine Aufgabe bei der vorliegenden Anhörung sehe ich hauptsächlich darin, mit meiner Stellungnahme zur Verbesserung der Zulassungschancen von Frauen zum Notariat beizutragen.

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöehler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Stefanie Loroch
Rechtsanwältin

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

1. Statistisches

1973 gab es bundesweit ca. 5 % Rechtsanwältinnen, wie viel Notarinnen es damals gab, ist nicht mehr aufklärbar. 1983 gab es dann ca. 10 % Rechtsanwältinnen. Die Anzahl der Notarinnen ist ebenfalls nicht aufklärbar, da die Bundesnotarkammer – so jedenfalls ihre Aussage – keine Statistik über das Verhältnis zwischen Männern und Frauen im Notariat zum damaligen Zeitpunkt geführt hat.

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen hat sich in Deutschland dann von 1987 (13 %) auf 21 % 1997 und auf rund 30 % im Jahr 2007 erhöht.

Die Zahl der zugelassenen Notarinnen (insgesamt, hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare zusammen) betrug 1997 1.030 Notarinnen. Die Zahl der insgesamt zugelassenen Notare 10.688, sodass der Anteil der Frauen 1997 bei 9,6 % lag.

10 Jahre später im Jahre 2007, waren es bundesweit 8.662 Männer und Frauen, die Notare waren, wovon 1.000 Frauen zu Notarinnen bestellt waren. Dies sind 11,5 % Frauen. Rechnet man aus der Statistik 2007 die neuen Bundesländer heraus, wo der Anteil zwischen Männern und Frauen eher gleichmäßig verteilt ist, kommt man auf einen Frauenanteil in den alten Bundesländern von 9,6 %. Dieser Frauenanteil ist unter den hauptberuflichen Notaren in den alten Bundesländern exakt so hoch wie bei den Anwaltsnotaren.

Man kann daher feststellen, dass – außerhalb der neuen Bundesländer – der Frauenanteil insgesamt bei den Notarzulassungen 9,6 % beträgt. Dies ist im Hinblick auf die Zahl der Frauen im Anwaltsberuf, die 30 % beträgt, offensichtlich zu niedrig.

Im Bereich der Notarkammer Westfalen, der ich angehöre, liegt der Anteil der Frauen Ende 2007 sogar lediglich bei 6,6 %. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Notarkammer Westfalen die größte Anwaltsnotarkammer der Bundesrepublik ist.

2. Gründe für die bisherige Benachteiligung von Frauen

Diese statistischen Zahlen weisen auf eine zumindest mittelbare Diskriminierung von Frauen im Hinblick auf den Zugang zum Notariat hin. Wissenschaftliche Untersuchungen hierüber gibt es nicht. Es gibt lediglich eine Untersuchung des Soldan Instituts (Hommerich/Kilian), die die Situation von Rechtsanwältinnen in den Blick nimmt. Hieraus können Rückschlüsse gezogen werden. Danach sind Rechtsanwältinnen signifikant weniger häufig in örtlichen und überörtlichen Sozietäten zusammengeschlossen und deutlich häufiger in Einzelkanzleien oder in Bürogemeinschaften tätig als Rechtsanwälte. In Sozietäten mit elf oder mehr Anwälten arbeiten 2 % der Frauen gegenüber 8 % der Männer. Frauen sind damit auch in Sozietäten, in denen sich bereits ein Notariat befindet, unterrepräsentiert. Frauen haben aus diesem Grund weniger Chancen, als Notarvertreterin bestellt zu werden.

Eine Studien von Hommerich aus dem Jahre 2006 zum Verdienst von Rechtsanwälten hat außerdem ergeben, dass Rechtsanwältinnen häufiger in umsatzschwächeren Kanzleien tätig sind als ihre männlichen Kollegen. Das Einstiegsgehalt von Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeiterinnen ist deutlich niedriger, als das der Kollegen.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwältinnen im Laufe ihres Berufslebens wegen Kindererziehung ihre Arbeitszeiten reduzieren. Nur 30 % der Rechtsanwältinnen im eigenem Büro, die Kinder haben, arbeiten Vollzeit (männliche Kollegen: 90 %).

Bei angestellten Anwälten/freien Mitarbeitern liegt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit Kindern, die Vollzeit arbeiten, bei 17 %, bei den männlichen Kollegen dagegen bei 96 %.

Diese soziale Situation der Anwältinnen führt bei den bestehenden Zulassungskriterien dazu, dass die Anwältinnen die Punktzahlen für die Zulassung zum Notariat im Bereich des Anwaltnotariats kaum erreichen können. Sie haben weder eine Chance, die ausreichende Anzahl von Notarvertretungen zu erhalten noch haben sie die Zeit und die geldlichen Mittel, die zahlreichen Fortbildungskurse, die zur Erlangung einer ausreichenden Punktzahl erforderlich sind, zu besuchen.

3. Aktionen für die Gleichstellung von Frauen

Leider hat – soweit ich weiß – noch keine Rechtsanwaltskollegin eine Konkurrentenklage auf die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU gestützt. Die bisherigen Konkurrentenklagen, die höchstrichterlich entschieden wurden, wurden immer zwischen Männern ausgefochten. Dies ist auch der Grund, weshalb die von mir angesprochenen Verstöße gegen die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bisher nicht thematisiert wurden.

Ich habe seit der Anwältinnenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV im Jahre 2006, die sich mit diesem Thema befasst hat, die Frage der Frauendiskriminierung aufgegriffen. Der Deutsche Juristinnenbund hat eine Stellungnahme unter dem 29.04.2008 zum Entwurf des Gesetzes abgegeben. Nach Rücksprache mit der Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner, bin ich auch berechtigt, im vorliegenden Anhörungsverfahren für den Deutschen Juristinnenbund zu sprechen.

Der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 29.04.2008 schließe ich mich ausdrücklich an. Auch die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV, deren Vorsitzende ich bin, schließt sich dieser Stellungnahme an.

4. Der vorgelegte Entwurf ist ein Fortschritt

Sowohl der Deutsche Juristinnenbund als auch die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV begrüßen den vorliegenden Entwurf. Der Entwurf wird mit Sicherheit den Frauen einen besseren Zugang zum Anwaltsnotariat verschaffen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Sammeln von Punkten durch unzählige Fortbildungsveranstaltungen abgeschafft wird. Die Ablegung einer Prüfung wird sicherlich zu gerechteren Ergebnissen führen als das bisherige System.

Vorzusehen ist allerdings eine Verpflichtung der bestehenden Notariate, Bewerbern und Bewerberinnen die Praxisausbildung, die für die Zulassung zum Notariat erforderlich ist, zu ermöglichen. Hierzu sollte eine Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen werden. Es ist fraglich, ob die in dem Entwurf in § 6 Abs. 2 hierzu beabsichtigte Vorschrift ausreichend ist. Abzulehnen ist jedenfalls, dass ein Teil der Praxisausbildung von 160 Stunden wiederum durch Teilnahme an „Praxislehrgängen“ ersetzt werden kann. Diese Klausel könnte wieder dazu führen, dass derjenige zugelassen wird, der die meisten „Praxislehrgänge“ nachweist.

Um die nach wie vor bestehenden Diskriminierungen von Frauen gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG auszugleichen, sind positive Maßnahmen erforderlich. In Art. 3 Abs. 2 S. 2 heißt es wörtlich:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In diesem Zusammenhang ist es meines Erachtens erforderlich, in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariatsamt zuzulassen sind. Dies müsste sich natürlich auch auf das Nur-Notariat beziehen.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert eine Quote für Notarinnen, die der Quote ihrer Beteiligung an der Rechtsanwaltschaft, zumindest aber ihrer Teilnahme am Grundkurs Anwaltsnotariat entspricht.

Auch der Deutsche Anwaltverein fordert in seinem „Eckpunktepapier“, dass der Anteil von Frauen am Anwaltsnotariat erhöht werden muss.

5. Zusammenfassend stelle ich Folgendes fest:

- (1) Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen im Notariat zu begrüßen.
- (2) Es ist in § 6 Abs. 2 des Entwurfs deutlicher zu machen, dass die bestehenden Notariate verpflichtet sind, die 160 Stunden Praxisausbildung zu gewährleisten. Ein Ersatz durch wie auch immer geartete „Praxislehrgänge“ sollte entfallen.
- (3) Es sollte sichergestellt werden, dass Frauen, die wegen Kindererziehung Teilzeitarbeit leisten, durch die Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 (hauptberuflich) nicht vom Zugang zum Anwaltsnotariat ausgeschlossen werden. In § 7 g Abs. 6 ist sicherzustellen, dass praktizierende Anwaltsnotare bzw. Anwaltsnotarinnen als Prüfer mitwirken.
- (4) Gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist eine Bestimmung in die Bundesnotarordnung aufzunehmen, die gewährleistet, dass bestehende Diskriminierungen möglichst schnell beseitigt werden. Eine solche Bestimmung kann entweder eine Frauenquote sein oder die Verpflichtung, Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariatsamt zuzulassen.

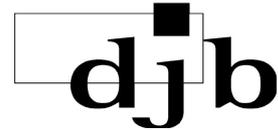
Die **Stellungnahme** des Deutschen Juristinnenbundes vom 29.04.2008 füge ich in der Anlage bei.

Ich bedanke mich nochmals, dass mir Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Düsing', with a stylized, flowing script.

Mechtild Düsing
Rechtsanwältin und Notarin



Deutscher
Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38

D-10115 Berlin

fon: ++49 - (0)30 - 443270-0

fax: ++49 - (0)30 - 443270-22

geschaeftsstelle@djb.de

<http://www.djb.de>

Berlin, 29. April 2008

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
(Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) (BNotO-E) vom 16. Februar 2007
Drucksache 895/06 (Beschluss)

Der Deutsche Juristinnenbund (djB) begrüßt die Überlegungen zur Neuregelung der Bundesnotarordnung und mahnt hier einen schnellen Abschluss des Gesetzesvorhabens an.

I. Allgemeine Anmerkungen zur aktuellen Situation

Rechtsanwaltsnotarinnen sind in der Bundesrepublik im Vergleich zur Gesamtzahl der Rechtsanwaltsnotarinnen/-notare stark unterrepräsentiert.

Der Frauenanteil bei den Rechtsanwälten lag 2007 bei 29,9 Prozent.¹ Demgegenüber ergibt sich aus der Notarstatistik der Bundesnotarkammer (BNotK), Stand 1. Juli 2007, in den alten Bundesländern ein Frauenanteil bei den Notarinnen insgesamt von nur 9,5 Prozent, bei den Nur-Notarinnen sogar nur von 8,5 Prozent. Nach wie vor ist ein großer Unterschied zwischen den neuen und alten Bundesländern festzustellen: in den neuen Bundesländern – ausschließlich Nurnotariat – lag die Quote bei 45 Prozent.

Selbst wenn der geringe Frauenanteil unter den Notar/innen in den alten Bundesländern wohl auch mit dem relativ hohen Altersdurchschnitt in dieser Berufsgruppe erklärt werden kann, liegen die Hauptgründe ganz offensichtlich in den Zulassungsvoraussetzungen.

Heute steht der Zugang zum Anwaltsnotariat auf vier Säulen: der Examensnote, der Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, den Notarvertretungen und dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (Grundkurs 18 Tage mit 120 Stunden plus fünf Testate, weitere Fortbildungsveranstaltungen in unbegrenzter Anzahl jeweils mit Testat).

Hierbei sind die Ausgangspositionen für Frauen aus mehreren Gründen schlechter als die der männlichen Berufsgenossen:

¹ Kääb/Liebig, Zur Situation der Berufsausübung und sozialen Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen in Deutschland – Ergebnis einer Studie, BRAK-Mitt. 6/2007 S. 245 ff., 246.

1. Dauer der Rechtsanwaltszulassung

Die Dauer der Rechtsanwaltszulassung ist bei Rechtsanwältinnen mit Kindern häufig kürzer als bei gleichaltrigen männlichen Kollegen. Kindererziehungszeiten vor/im Studium, in der Wartezeit zum und im Referendariat selbst führen in vielen Fällen zu einer späteren Zulassung zur Anwaltschaft. Dies kostet Punkte im Zulassungsverfahren.

2. Notarvertretungen

Rechtsanwältinnen sind signifikant weniger häufig in örtlichen und überörtlichen Sozietäten zusammengeschlossen² und deutlich häufiger in Einzelkanzleien oder in Bürogemeinschaften tätig³ als Rechtsanwälte. In Sozietäten mit elf oder mehr Anwälten arbeiten 2 Prozent der Frauen gegenüber 8 Prozent der Männer⁴.

Frauen sind damit auch in Sozietäten, in denen sich ein Notariat befindet, eher unterrepräsentiert. Frauen haben deshalb bisher weniger Chancen, als Notarvertreterin bestellt zu werden.

Arbeiten die Frauen in einer Kanzlei, in der ein Notar ist, werden sie seltener mit Notarvertretungen beauftragt als ihre männlichen Kollegen. Zum Teil sollen ausschließlich Partner, zu denen Frauen seltener gehören, mit Notarvertretungen beauftragt werden, zum Teil arbeiten Frauen Teilzeit, von dem Notar wird aber gewünscht, dass der Notarvertreter ganztätig zur Verfügung steht. Manchmal wünschen die männlichen Notare auch nur männliche Notarvertreter. Dies wird von betroffenen Frauen berichtet.

Diese Situation führt dazu, dass Rechtsanwältinnen weniger häufig mit Notarvertretungen beauftragt werden als ihre Kollegen. An den Notarvertretungen hängen Punkte bei der Bewerbung. Auch hier sind Frauen daher deutlich im Nachteil.

Da mit den Notarvertretungen bei der aktuellen Regelung sehr viele Punkte erworben werden können, ist die derzeitige Regelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat eine „Bestandsgarantie“ für große Notariate. Diese können sich ihren Nachwuchs durch Notarvertretungen und Finanzierung unzähliger Fortbildungen selbst heranziehen. Hier wird häufig das Notariat „vererbt“.

3. Besuch von Fortbildungen

Der Besuch der Fortbildungen ist nicht nur finanziell aufwändig, sondern nimmt auch sehr viel Zeit in Anspruch. Neben dem obligaten Grundkurs von 18 Tagen mit 120 Stunden und fünf Testaten, gibt es nach oben in der Regel kein Limit für die Anzahl der Fortbildungen. Wer die meisten Fortbildungen hat, hat bei im Übrigen gleicher Qualifikation die besten Chancen, als Notar/in bestellt zu werden. Es setzte ein Wettrennen um die Anzahl der Fortbildungspunkte ein. So kann es zu Kosten von mehr als 30.000 Euro kommen.

Wenn Frauen nach fünf Jahren die Wartezeit erfüllt haben, sind sie Anfang/Mitte 30 und oft gerade in der Kindererziehungsphase. Anwältinnen, die zugleich Mütter sind, reduzieren ihre Arbeitszeit. Nur 30 Prozent der Rechtsanwältinnen mit eigenem Büro, die Kinder haben, arbeiten Vollzeit (Männliche Kollegen: 90 Prozent). Bei angestellten Anwälten/freien Mitarbeitern/Syndici liegt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit Kindern, die Vollzeit arbeiten, bei 17 Prozent, bei den männlichen Kollegen bei 96 Prozent.⁵

Die Vergütungsstudie aus dem Jahr 2006 ergibt, dass Rechtsanwältinnen häufiger in umsatzschwächeren Kanzleien tätig sind, als ihre männlichen Kollegen. Das Einstiegsgehalt von Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeiterinnen ist deutlich niedriger als das ihrer männlichen Kollegen.⁶

² Rechtsanwältinnen in Sozietäten: 36 %; Rechtsanwälte: 55 %.

³ Frauen in Einzelkanzleien: 48 %; Männer: 32 %; Frauen in Bürogemeinschaften: 16 %; Männer: 13 %.

⁴ Hommerich/Kilian a.a.O. S. 61.

⁵ Hommerich/Kilian a.a.O. S. 46 Tab. 6.

⁶ Hommerich/Kilian a.a.O. S. 63.

Die Teilnahme an zahllosen Fortbildungsveranstaltungen, die in der Regel an den Wochenenden, d.h. Freitags und Samstags stattfinden, ist für Anwältinnen, die häufig auch Kinder erziehen, sowohl aus zeitlichen als auch aus finanziellen Gründen in vielen Fällen ungleich schwerer als für ihre männlichen Kollegen.

Die derzeitigen Zugangsregelungen zum Anwaltsnotariat verstoßen daher eindeutig gegen Art. 1 Ziff 3. Abs. 1 a) der Richtlinie 2002/73/EG (Gender-Richtlinie) sowie gegen dessen Umsetzung in §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

Der djb begrüßt, dass das Sammeln von Punkten durch unzählige Fortbildungsveranstaltungen abgeschafft wird.

II. Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs

1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO-E fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit

Es sollte sichergestellt werden, dass Frauen, die wegen Kindererziehung Teilzeitarbeit leisten, durch die Formulierung „hauptberuflich“ nicht vom Zugang zum Anwaltsnotariat ausgeschlossen werden. Wie oben angeführt üben nur 30 Prozent der selbständigen Frauen mit Kindern eine Vollzeittätigkeit aus, bei den angestellten Anwältinnen beträgt der Anteil nur 17 Prozent.

2. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BNotO-E notarielle Fachprüfung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. April 2004 für das Auswahlverfahren eine stärkere und differenziertere Gewichtung notarspezifischer Leistungen gegenüber dem Ergebnis der unter Umständen lange zurückliegenden juristischen Staatsprüfung und der Dauer anwaltlicher Berufstätigkeit gefordert und die Bedeutung benoteter Leistungsnachweise betont.⁷

Diesen Vorgaben wird der Gesetzentwurf gerecht, indem die notarielle Fachprüfung ein Gewicht von 60 Prozent erhält. Der djb begrüßt diese Entscheidung grundsätzlich.

- Der djb hält den Besuch eines Grundkurses aus Gründen der Qualitätssicherung für unerlässlich. Er sollte obligatorisch bleiben. Der djb befürchtet, dass die Abschaffung des obligatorischen Lehrgangs eher dazu führt, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand zur Prüfungsvorbereitung unüberschaubar wird.

In Einzelfällen mag der Wegfall obligatorischer Kurse Rechtsanwältinnen mit Erziehungsaufgaben den Berufszugang erleichtern. Kurse zur Erlangung der Fachanwaltschaft und die bisherigen Erfahrungen mit dem Grundkurs Anwaltsnotariat zeigen jedoch, dass Frauen bereit und in der Lage sind, diesen Zeitaufwand zu leisten. Der Frauenanteil in den Jahren 2002 bis 2008 am Grundkurs Anwaltsnotariat betrug laut Mitteilung der DAA dort 22,9 Prozent. Die Kurse haben sich bewährt, sie stellen eine gerechte und chancengleiche Bewertung der notarspezifischen Praxis dar und sie können so im zeitlichen und finanziellen Rahmen gehalten werden.

- Das Erfordernis von sechs Klausuren in der Notarprüfung erschließt sich nicht. Der djb fordert mit der BNotK, dem DAV und den Niedersächsischen Notarkammern eine Begrenzung des Prüfungsstoffes auf notarspezifische Themen. Der djb fordert eine Reduzierung auf vier Klausuren.
- Darüber hinaus trägt die im Regelungsentwurf vorgesehene einmalige Möglichkeit der Prüfungswiederholung nach drei Jahren nicht zu der erforderlichen Überschaubarkeit des Vorbereitungsaufwandes bei. Vielmehr wird diese Regelung voraussichtlich einen hohen Druck, möglichst viele Fortbildungen für die Prüfungsvorbereitung zu besuchen, hervorrufen. Dies mag zwar zu einem höheren Niveau der Prüfungsleistungen führen, benachteiligt aber in vielen Fällen

⁷ - 1 BvR 838/01 -, NJW 2004, 1935, 1941.

Rechtsanwältinnen. Sie sind aus den oben genannten Gründen häufig finanziell weniger leistungsfähig. Um mit der Konkurrenz mithalten zu können, werden auch sie sich gezwungen sehen, möglichst viel Geld in ihre Ausbildung zu stecken. Häufigere Möglichkeiten einer Prüfungswiederholung würden diesen Druck vermindern.

Der djb fordert deshalb, dass die Prüfung zweimal wiederholt werden darf und nicht erst nach drei Jahren.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO-E 160 Stunden Praxisausbildung

Die im Entwurf vorgesehene Praxisausbildung von 160 Stunden ist neu. Eine Verkürzung der Praxisausbildung auf 80 Stunden soll nur dann möglich sein, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter hat oder die erfolgreiche Teilnahme an den von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist.

Der Beteiligung nicht in Sozietät oder Bürogemeinschaft verbundener Rechtsanwälte an der notariellen Tätigkeit eines Anwaltsnotars zu Ausbildungszwecken sind wegen möglicher Interessenkollisionen enge Grenzen gesetzt.

Der Nachteil, den Anwältinnen dadurch erfahren haben, dass sie eher selten in größeren Sozietäten mit Notaren arbeiten, setzt sich hier fort.

Der djb fordert daher, in den Entwurf Regelungen einzufügen, die gewährleisten, dass für Frauen und Männer gleiche Chancen für die Absolvierung dieses Teils der Zulassungsvoraussetzung zum Anwaltsnotariat bestehen. Insbesondere ist vorzusehen, dass, solange Frauen als Notarinnen unterrepräsentiert sind, sie bei der Praxisausbildung zu bevorzugen sind.

Erforderliche weitere Ergänzungen des bisherigen Entwurfs

1. Der djb hält die obligatorische Mitwirkung praktizierender Anwaltsnotare am Prüfungsverfahren für unerlässlich. Hier ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.
2. Der djb fordert, dass Notarbewerbern und -bewerberinnen ein Anspruch auf die 160 Stunden Praxisausbildung in einem bestehenden Notariat zuerkannt wird und dass die Verteilung auf die Notariate von den Notarkammern geregelt wird.
3. Der djb fordert weiterhin, dass eine Verpflichtung der Landesjustizverwaltungen aufgenommen werden sollte, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt zu Notarinnen ernannt werden.
4. Der djb fordert eine Quote für Notarinnen, die der Quote ihrer Beteiligung an der Rechtsanwaltschaft (derzeit 29,9 Prozent, vgl. Käab/Liebig, BRAK-Mitt. 6/2007, S. 245 ff., 246), zumindest aber der Teilnahme am Grundkurs Anwaltsnotariat (22,9 Prozent, s.o.) entspricht.

Jutta Wagner
Präsidentin

Dr. Katja Rodi
Vorsitzende der Kommission
Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht